

STATUTEN

des Vereins

Österreichische Plattform für Personalisierte Medizin (ÖPPM)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Plattform für Personalisierte Medizin (ÖPPM)“; in englischer Sprache „Austrian Platform for Personalized Medicine (OEPPM)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien, sein Tätigkeitsbereich ist weltweit.
- (3) Der Verein agiert unabhängig, selbstständig und überparteilich.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Entstehung des Vereins und endet mit 31.12. desselben Jahres.
- (5) Alle Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und bezweckt die Förderung der personalisierten Medizin in Österreich und ihre internationale Vernetzung. Durch die aktive Kooperation aller beteiligten Forschungseinrichtungen, Kliniken und Institutionen sollen die biomedizinische Grundlagenforschung, die klinische und die translationale Forschung in Österreich gefördert werden. Dies umfasst die akademische Forschung, die medizinische Praxis, die Aus- und Fortbildung, die Vertretung des Wissenschaftsgebiets gegenüber der Landespolitik und den politischen Entscheidungsträgern, die Information der österreichischen Gesellschaft über die Entwicklungen auf dem Gebiet der personalisierten Medizin.

Die Plattform für personalisierte Medizin bildet dabei keine Konkurrenz zu bestehenden Plattformen oder medizinischen Fachgesellschaften, sondern strebt vielmehr danach, alle relevanten Akteure auf dem Gebiet zu vernetzen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a) Etablierung einer nationalen Vernetzungsplattform von Aktivitäten auf dem Gebiet der personalisierten Medizin in Österreich;
 - b) Vernetzung bestehender und im Aufbau befindlicher nationaler und internationaler Forschungsressourcen und -infrastruktur (z.B. Biobanken);
 - c) Etablierung einer Informationsplattform für Initiativen auf dem Gebiet der personalisierten Medizin in den Bereichen der universitären, extrauniversitären und industriellen Forschung;
 - d) Förderung von Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der personalisierten Medizin;
 - e) Anbahnung und vorbereitende Koordinierung gemeinsamer Forschungsaktivitäten an österreichischen und europäischen Forschungsinitiativen sowohl als gesamter Verein oder von einzelnen Mitgliedern insbesondere im Rahmen der Beteiligung an EU-Rahmenprogrammen. Beratende Tätigkeit und koordinierte Antwort auf Konsultationen, insbesondere betreffend das EU-Rahmenprogramm;
 - f) Einrichtung von Arbeitsgruppen („Councils“), welchen Spezialisten für die fachspezifischen Bereiche der personalisierten Medizin angehören und die eine beratende Funktion für den Vorstand haben;
 - g) Organisation und Abhalten von nationalen und internationalen Veranstaltungen wie Vorträgen, Seminaren, Workshops, Foren, Symposien, Kongressen;
 - h) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen;
 - i) Herausgabe und Förderung von Publikationen;
 - j) Betreiben einer Webpage zum Thema „Personalisierte Medizin“: Bewusstmachung des Themas und Information aller Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Vereinstätigkeit, geplante Veranstaltungen des Vereins sowie die wissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet der personalisierten Medizin, Präsentationsmöglichkeit aller Mitglieder um potentielle Kooperationspartner zu identifizieren;
 - k) aktive Kooperation mit in- und ausländischen Vereinen und sonstigen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung;
 - l) Zusammenarbeit mit österreichischen Universitäten, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Fachhochschulen, Firmen, Selbsthilfegruppen, Patientenvertretern, Kliniken, Krankenversicherungen, Krankenanstaltenträgern,

Ethikkommissionen, Fachgesellschaften, Organisationen der ärztlichen Standesvertretung, Fördergebern sowie allen sonstigen interessierten Organisationen und deren Beratung;

- m) Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, die das Gebiet betreffen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen;
 - b) Förderungen und Subventionen öffentlicher und privater Körperschaften;
 - c) Spenden, Schenkungen, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, sofern diese den gemeinnützigen Vereinszweck nicht gefährden;
 - d) Erträge aus Sponsoring;
 - e) Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen;
 - f) Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Vermögensverwaltung.
 - (4) Die materiellen Mittel des Vereins dürfen nur für den in den Statuten angeführten Zweck verwendet werden.
 - (5) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder und Vereinsfunktionäre kann Entgelt bezahlt werden, sofern die geleisteten Tätigkeiten über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, institutionelle und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder (physische Personen) sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder (physische und juristische Personen) sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern, sich aber nicht selbst aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Institutionelle Mitglieder (juristische Personen) können auf Beschluss des Vorstands zugelassen werden. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und institutionellen Mitgliedern entscheidet jedenfalls der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen unter Anerkennung der jeweils gültigen Vereinsstatuten.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie von institutionellen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (5) Ehrenmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder ihrer Verdienste auf dem Gebiet der personalisierten Medizin ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder anderer schriftlicher Mitteilungsformen (Fax, Email) maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und/oder vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden. Für das laufende Jahr bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

- (5) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Statuten sind auf der Webseite des Vereins einsehbar und ausdrückbar.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Institutionelle Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keine Beitrittsgebühr und keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Einberufung des Präsidenten,
 - b) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - e) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dieser Statuten),
 - f) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – b), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Kein ordentliches Mitglied darf in einer Generalversammlung mehr als zwei Stimmrechte ausüben.
Ist ein ordentliches Mitglied seinen Pflichten dem Verein gegenüber, wenn auch nur geringfügig, nicht nachgekommen, so ruht für den Zeitraum der Säumnis dessen Stimmrecht. Das Ruhen des Stimmrechts wird durch Beschluss des Vorstands festgestellt bzw. wieder aufgehoben.

- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt den Vorsitz, jenes Vorstandmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Nur im Falle, dass keine dieser Möglichkeiten eintritt, führt das an Jahren älteste anwesende ordentliche Mitglied des Vereins den Vorsitz.
- (10) Über die Anträge, Beschlüsse und den Gang der Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Arbeitsprogramm und Budget (Voranschlag);
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands, ausgenommen jener Vorstandsmitglieder, die gem. § 11 Abs. 1 dieser Statuten bestellt werden, sowie der Rechnungsprüfer (gem. § 15);
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und den Mitgliedern des Vorstands bzw. den Rechnungsprüfern;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen und setzt sich aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern, einem Kassier und weiteren 3 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt den Vorstandsmitgliedern, die darüber mit Mehrheit entscheiden. Die drei medizinischen Universitäten (Medizinische Universität Wien, Medizinische Universität Graz, Medizinische Universität Innsbruck) und das Forschungszentrum für Molekulare Medizin der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (CeMM) bestellen jeweils ein Vorstandsmitglied. Die drei weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf Vorschlag der Vereinsmitglieder gewählt.
- (2) Fällt der gesamte Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Bei Rücktritt oder Abberufung eines von den medizinischen Universitäten oder CeMM bestellten Vorstandsmitgliedes hat die betreffende Institution umgehend ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.
- (4) Bei Rücktritt oder Enthebung eines Vorstandsmitgliedes, das durch die Generalversammlung gewählt wurde, hat der Vorstand die von dem zurückgetretenen Mitglied wahrgenommenen Aufgaben vorläufig zu übernehmen. Bei nächster Möglichkeit ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist drei Mal möglich. Die maximale Funktionsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt somit acht Jahre (4 mal 2 Jahre). Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (6) Der Vorstand kann zur Regelung organisatorischer Fragen – sofern diese nicht in den Statuten verankert sind – eine Geschäftsordnung erlassen.
- (7) Der Vorstand wird von dem Präsidenten, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen an einer Abstimmung teilnimmt. Die Teilnahme am Abstimmungsprozess kann auch schriftlich, auf digitalem Wege oder mittels Telefonat erfolgen. Auf Verlangen des Vorstandes ist eine digital erfolgte oder telefonische Stimmabgabe von dem betreffenden Vorstandsmitglied schriftlich zu bestätigen.

- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- (10) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13).
- (12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund entheben. Wichtige Gründe sind insbesondere Erfüllung strafrechtlich relevanter Tatbestände, Interessenskonflikte oder erheblich vereinschädigendes Verhalten. Die Enthebung tritt mit Bestellung bzw. Wahl des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. In diesem Fall sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zu Neuwahlen einzuberufen bzw. Neubestellungen zu veranlassen.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags für Arbeitsprogramm und Budget, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie sonstiger von den Vereinsmitgliedern zu erbringenden Leistungen. Dazu zählt auch die Festsetzung des Entgelts, das an Vereinsmitglieder für geleistete Tätigkeiten, die über die Vereinstätigkeiten hinausgehen (§ 3 Abs. 5), bezahlt wird.
- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, außerordentlichen und institutionellen Vereinsmitgliedern;
- (8) Führung einer Mitgliederliste;
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (10) Errichtung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Stellvertreter unterstützen den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des Präsidenten und des ersten Stellvertreters, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der erste Stellvertreter ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Stellvertreters oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14: Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zur gedeihlichen Entwicklung und Förderung der Vereinsziele, insbesondere um der Interdisziplinarität des Gebietes der personalisierten Medizin Rechnung zu tragen, können Arbeitsgemeinschaften („Councils“) gebildet werden. Diese können von jedem ordentlichen Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Der Vorstand stimmt über den Vorschlag zur Errichtung oder Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft ab. Der Vorstand kann der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsaufträge und Weisungen erteilen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften werden mit Vereinsmitgliedern besetzt.
- (3) Sämtliche Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaften stehen allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Mitwirkung des Vereins an dem Arbeitsergebnis zu nennen. Die Urheberschaft an Publikationen wird dadurch nicht berührt.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Der Verein hat zumindest drei Rechnungsprüfer zu bestellen. Die medizinischen Universitäten schlagen der Generalversammlung jeweils einen Rechnungsprüfer zur Auswahl vor. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederbestellung ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts

namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist und müssen unbefangen sein.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 lit a bis c Einkommensteuergesetz zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll das verbleibende Vermögen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.